

## Allgemeine Bestimmungen

Der Beschuldigte hat das Recht, **eigene** notwendige Entscheidungen zu treffen, um die Fürsorge für eine minderjährige oder pflegebedürftige erwachsene Person zu gewährleisten, die infolge seiner Verhaftung ohne Aufsicht oder Betreuung bleiben würde. Ebenso ist er im Falle seiner Verhaftung berechtigt, erforderliche Maßnahmen zum Schutz seiner Wohnung und seines Vermögens zu treffen (§ 1 Abs. 1 HFVO). Der Beschuldigte hat ihm mögliche Maßnahmen selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Er kann sich dabei auch der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen. Die Untersuchungsorgane haben den Beschuldigten bei der Durchführung und Veranlassung der notwendigen Fürsorge- und Schutzmaßnahmen zu unterstützen (§ 1 Abs. 2 HFVO). Soweit der Untersuchungszweck dadurch nicht gefährdet wird, müssen ihm die Untersuchungsorgane Gelegenheit geben, zur Wahrnehmung seiner Rechte und zur Erfüllung seiner Pflichten mit einem Rechtsanwalt sowie mit den zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen in Verbindung zu treten (§ 1 Abs. 3 HFVO).

Unverzüglich nach seiner Verhaftung muß der Beschuldigte durch das Untersuchungsorgan darüber befragt werden, ob und welche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen notwendig sind. Das Untersuchungsorgan muß ihn über seine damit zusammenhängenden Rechte belehren und mit ihm die notwendigen Maßnahmen besprechen. Es kann ihn dazu heranziehen, ihm mögliche Maßnahmen selbst durchzuführen (§ 2 Abs. 1 HFVO). Wenn und soweit der Beschuldigte selbst keine Maßnahmen trifft, müssen die Untersuchungsorgane die zuständigen staatlichen Organe (sie werden in §§ 4 bis 7 HFVO genannt) um die unverzügliche Durchführung der notwendigen Maßnahmen ersuchen. Diese staatlichen Organe sind dazu verpflichtet und müssen den Untersuchungsorganen den Vollzug mitteilen (§ 2 Abs. 2 HFVO). Zulässig ist auch, daß die Untersuchungsorgane mit staatlichen Einrichtungen und mit nichtstaatlichen Stellen und Bürgern Zusammenarbeiten, die Fürsorge- und Schutzmaßnahmen auf Ersuchen der Untersuchungsorgane übernommen haben oder letztere dabei unterstützen (§ 2 Abs. 3 HFVO). Über alle durchgeführten Maßnahmen ist der Beschuldigte zu informieren. Das Befragungsergebnis, die Beschuldigtenbelehrung sowie die Art der durchgeführten Fürsorge- und Schutzmaßnahmen sind aktenkundig zu machen (§ 2 Abs. 4 HFVO).

Fürsorge- und Schutzmaßnahmen, die notwendig sind, um einer **unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit** einer minderjährigen oder pflegebedürftigen erwachsenen Person vorzubeugen oder einen **drohenden Schaden** für Wohnung oder Vermögen des Verhafteten zu vermeiden, haben die Untersuchungsorgane selbst